

Statuten

VALIDITAS

Fachverband Schweizer Finanzdienstleister, Zürich

1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „VALIDITAS Fachverband Schweizer Finanzdienstleister“, nachstehend VALIDITAS oder Verband genannt, besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist Zug.
- 1.3 Das Rechnungsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

2 Zweck des Verbandes

- 2.1 VALIDITAS verfolgt den Zweck, die rechtlich und ethisch fundierten wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder aktiv und konkret zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 - 2.1.1. Der Verband unterstützt und berät Finanzdienstleister aller Ausbildungs- und Fachrichtungen aktiv und konkret in sämtlichen beruflichen Angelegenheiten in unternehmerischer, wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher und technischer Hinsicht, soweit rechtlich zulässig.
 - 2.1.2. Er sorgt für die Beachtung der derzeitigen und zukünftigen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften im beruflichen Umfeld der Mitglieder durch deren Unterstützung bei der Erfüllung der regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben im technischen und organisatorischen Bereich (nationale und internationale Gesetzgebung, Konsumentenschutz, etc.).

-
- 2.1.3. Er fördert die Qualität des Beratungsangebotes seiner Mitglieder durch ein zielgerichtetes Angebot an Aus- und Weiterbildung, durch technische Hilfsmittel und die Vermittlung von Beratungsleistungen Dritter (Unternehmensberatung, Risk Management, Compliance, etc.).
 - 2.1.4. Der Verband kann die für die Zweckerreichung notwendigen Angebote und Dienstleistungen, welche das Mitglied bei der Erbringung seiner Kernaufgaben zielgerichtet entlasten und unterstützen, entweder selber aufbauen und anbieten oder durch entsprechende Verträge an Dritte delegieren.
 - 2.1.4.1 In jedem Falle soll das Mitglied mit geeigneten und kostengünstigen Massnahmen befähigt werden, die qualitativ hochstehende und rechtlich korrekte Beratung der Kunden jederzeit zu gewährleisten und den erforderlichen Konsumentenschutz zu beachten.
 - 2.1.5. Der Verband berät und unterstützt die gesetzgebenden Organe bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen. Er unterrichtet die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder.
 - 2.1.6. Er bekämpft unlauteren Wettbewerb in der geschäftlichen Werbung und jeglicher sonstigen Ausprägung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und tritt allen Verstößen gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand energisch entgegen.
 - 2.1.7. Er pflegt Beziehungen mit anderen Wirtschaftsverbänden, um gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen die Belange der Mitglieder wahrzunehmen;
 - 2.1.8. Durch regelmässige Öffentlichkeitsarbeit nach innen und aussen hält er Kontakt zur Presse und informiert die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und -Zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder. Er sorgt für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.
 - 2.1.9. Er kann die Mitglieder finanziell und juristisch unterstützen im Rahmen von Gerichts- oder Administrativverfahren, die für den Verband oder seiner Mitglieder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - 2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Insoweit kann sich der Verband auch an anderen Vereinen / Verbänden beteiligen.

- 2.3 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die statutenkonformen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um Mitarbeiter handelt oder die Zuwendungen als Aufwandsentschädigung durch das hierfür zuständige Gremium genehmigt sind.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied können werden:

- natürliche Personen;
- juristische Personen sowie Personengesellschaften

- 3.2 Es gibt folgende Mitgliedschaften.

- Einzel- und Firmenmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

- 3.2.1. Einzelmitglieder

- 3.2.1.1 Einzelmitglieder können Angestellte oder Selbständigerwerbende sein, welche über eine von VALIDITAS anerkannte Ausbildung mit Abschluss oder über eine gleichwertige Erfahrung im Bereich Finanzdienstleistung verfügen.

- 3.2.1.2 Der Vorstand legt fest, welche Ausbildungen und Lizenzen für die Aufnahme als Mitglied anerkannt werden.

- 3.2.2. Firmenmitglieder

- 3.2.2.1 Die Firmenmitgliedschaft setzt die Einzelmitgliedschaft eines leitenden Mitarbeiters voraus und entspricht dem Status des leitenden Mitarbeiters.

- 3.2.2.2 Ein Firmenmitglied kann weitere Angestellte als Einzelmitglieder anmelden, damit diese von den Mitgliedervorteilen profitieren.

- 3.2.3. Gönner

Gönner sind Mitglieder, welche die Interessen VALIDITAS unterstützen.

- 3.2.4. Ehrenmitglied

Wer sich um den Verband oder die von ihm angestrebten Ziele besonders verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Das Ehrenmitglied bezahlt keinen Mitgliederbeitrag. Ist ein Ehrenmitglied Verbandsmitglied im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft, so wird im Maximum der Betrag eines Einzel-Mitgliederbeitrages auf den Betrag der Firmenmitgliedschaft gutgeschrieben.

4 Beitritt zu VALIDITAS

- 4.1 Wer dem Verband als Mitglied beitreten will, hat dem Vorstand einen detaillierten Lebenslauf mit genauen Angaben über die berufliche Tätigkeit sowie das Diplom seiner letzten Ausbildung einzureichen.
- 4.2 Wer dem Verband als Gönner beitreten will, hat dem Vorstand eine Anmeldung einzureichen.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von neuen Mitgliedern. Er kann diese Aufgabe an ein Mitglied des Vorstandes delegieren.

5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Verbandsmitgliedschaft erlischt:
 - 5.1.1. Durch den Tod des Mitglieds.
 - 5.1.2. Mit dem schriftlich erklärten Austritt aus VALIDITAS:

Die Verbandsmitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Rücktritts an den Vorstand. Der Rücktritt kann nur auf Ende des laufenden Verbandsjahres erfolgen. Es ist eine Mitteilungsfrist von 30 Tagen einzuhalten.
 - 5.1.3. Durch Ausschluss durch den Vorstand:
 - 5.1.3.1 Wenn das Mitglied aufgrund von Verfehlungen in seinem Beruf rechtskräftig verurteilt wird.
 - 5.1.3.2 Wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.
 - 5.1.3.3 Wenn das Mitglied den rechtlichen und ethischen Zielen des Verbandes nicht mehr nachkommt oder diesen zuwiderhandelt.

- 5.1.3.4 Ab dem Mitteilungsdatum hat das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand ein Gesuch um Wiedererwägung des Ausschlussentscheides, zusammen mit einer Begründung, einzureichen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

6 Mitgliederbeiträge

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, ordentliche Mitgliederbeiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jährlich in einem verbindlichen Beitragsreglement festgelegt werden.
- 6.2 Soweit das Beitragsreglement gemäss Ziffer 6.1 nichts anderes festlegt, beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 100.00 pro Jahr.
- 6.3 Wird von der jährlichen Mitgliederversammlung kein neuer Mitgliederbeitrag festgelegt, so gilt der für das vorangegangene Jahr festgelegte Mitgliederbeitrag weiter.
- 6.4 Unterjährig beitretende Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag pro rata temporis ab dem angebrochenen Monat für das laufende Jahr zu bezahlen.
- 6.5 Für die Überprüfung der Mitgliedschaftsanträge kann eine einmalige Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.
- 6.6 Eine Rückerstattung des bereits bezahlten Aufnahmegebühr oder Mitgliederbeitrags ist stets ausgeschlossen.

7 Organe

- 7.1 Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, ein Beirat sowie die Revisionsstelle.

8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Sie hat bis spätestens zum 30.6. des folgenden Jahres zu erfolgen. Die Einladungen müssen mindestens 28 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden verschickt werden.
- 8.2 Anträge sind dem Vorstand des VALIDITAS schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 8.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen
- 8.3.1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird entweder auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen, einberufen.
- 8.3.2. Das schriftliche Verlangen der Mitglieder hat die Begründung sowie eine provisorische Traktandenliste für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu enthalten.
- 8.3.3. Kommt die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zustande, müssen die Einladungen innert zehn Tagen nach Zustandekommen mit der normalen Einladungsfrist von 28 Tagen versandt werden.
- 8.3.4. Beim Beschluss der Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand kann dieser die Durchführung für einen geeigneten Termin festlegen. Dieser Termin muss die Dringlichkeit angemessen berücksichtigen, jedoch nicht der Frist von 28 Tagen unterliegen.
- 8.4 Mitgliederversammlungen werden an den durch den Vorstand bestimmten Daten und Orten abgehalten. Der Vorstand erstellt die Traktandenliste. Anträge und Themen ausserhalb der Traktandenliste werden nur verhandelt, wenn das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies ausdrücklich wünscht.
- 8.5 Kompetenzen der Mitgliederversammlung
- 8.5.1. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- 8.5.2. Abnahme des Jahresberichtes,
- 8.5.3. Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle,

-
- 8.5.4. Décharge des Vorstandes in seiner Gesamtheit,
 - 8.5.5. Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - 8.5.6. Festsetzung der Aufnahmegebühr für Neumitglieder,
 - 8.5.7. Annahme des Jahresbudgets,
 - 8.5.8. Abänderung der Statuten und Anhängen,
 - 8.5.9. Entscheid über vorgeschlagene Anträge und Erteilung von speziellen Aufträgen an den Vorstand,
 - 8.5.10. Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - 8.5.11. Auflösung des Verbandes.

8.6 Beschlussfähigkeit

- 8.6.1. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.6.2. Beschlüsse über Abänderung der Statuten, Anhänge sowie über die Auflösung VALIDITAS bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

8.7 Stimmrecht

- 8.7.1. Ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung haben:
 - Einzel- und Firmenmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 8.7.2. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

9 Vorstand

- 9.1 In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten sowie im Maximum 8 weiteren Mitgliedern. Wahlen finden anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung statt.

-
- 9.2 Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand mit Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Geschäftsführer und Beisitzer konstituiert sich selbst.
- 9.3 Der Vorstand erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte. Insbesondere sind dies:
- 9.3.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, deren Einberufung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 9.3.2. Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere Abschluss von Service- und Dienstleistungsverträgen zur Erfüllung des Verbandszweckes mit Drittanbietern,
 - 9.3.3. Erstellen des Jahresbudgets,
 - 9.3.4. Wahrung der Interessen und Pflege der Beziehungen zu anderen Berufsverbänden, Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit,
 - 9.3.5. Pflege der Beziehungen zu Schulen und anderen Ausbildungsträgern,
 - 9.3.6. Bestellung eines Beirates mit beratender Funktion,
 - 9.3.7. Wahl von Delegierten,
 - 9.3.8. Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - 9.3.9. Beschlussfassung über Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - 9.3.10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - 9.3.11. Beschlussfassung über Anerkennung von Ausbildungen und Lizenzen
 - 9.3.12. Der Vorstand gilt als Anlaufstelle für Beschwerden von Mitgliedern und Aussenstehenden,
 - 9.3.13. Er vertritt VALIDITAS gegen aussen.
- 9.4 Der Vorstand wird durch den Präsidenten, nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Hälfte des Vorstandes notwendig.
- 9.5 Der Vorstand beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen.

-
- 9.6 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei eine Frist von fünf Arbeitstagen berücksichtigt werden muss.
- 9.7 Dem Vorstand kann ein Honorar ausbezahlt werden, welches jährlich an der Mitgliederversammlung bewilligt wird. Die Aufteilung innerhalb des Vorstandes liegt in der Kompetenz des Vorstandes.
- 9.8 Spesen und Auslagen für die Vertretung des Verbandes sind separat zu vergüten.
- 9.9 Der Vorstand bezahlt keinen Einzel-Mitgliederbeitrag. Ist ein Vorstandsmitglied Verbandsmitglied im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft, so wird im Maximum der Betrag eines Einzel-Mitgliederbeitrages auf den Betrag der Firmenmitgliedschaft gutgeschrieben.
- 9.10 VALIDITAS unterhält ein Sekretariat. Die Kosten für das Sekretariat werden von VALIDITAS übernommen. Die entsprechenden Konditionen werden vom Vorstand festgelegt.

10 Revisionsstelle

- 10.1 Als Revisionsstelle kann die Mitgliederversammlung zwei Revisoren aus dem Kreise der Mitglieder oder eine Revisionsgesellschaft für die Amtsdauer von einem Jahr wählen. Die Aufgabe beinhaltet die Prüfung der Bücher und Kassen (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie eine Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 10.2 Als Revisoren können nur Mitglieder gewählt werden, welche nicht bereits dem Vorstand angehören.

11 Finanzielles

- 11.1 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:
- Jahresbeitrag von Einzel- und Firmenmitgliedern sowie Gönnern
 - Erträge aus Veranstaltungen, Kurse und Dienstleistungen
 - Gönner-, Förderbeiträge, Sponsoring und Spenden

-
- 11.2 Dem Vorstand steht es offen, auf die finanzielle Unterstützung von Firmen und Personen mittels Gönnerbeiträgen zurückzugreifen. Die Unabhängigkeit des Verbands muss jederzeit gewährleistet werden.
- 11.3 Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis CHF 20'000.00 pro Kalenderjahr selbständig zu beschliessen. Für Ausgaben, die nicht mehr in die Kompetenz des Vorstandes fallen, ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- 11.4 Zeichnungsberechtigt sind der Kassier, der Präsident und der Vizepräsident jeweils zu zweien im Kollektiv. Die Zahlungen haben über E-Banking mit Freigabe durch ein zweites Vorstandsmitglied zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder haben im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts eine kollektive Unterschriftsberechtigung zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- 11.5 Die Buchführung und die sonstigen finanziellen Aufstellungen, die in die Zuständigkeit des Kassiers fallen, werden jährlich von der gewählten Revisionsstelle geprüft und mit dem Revisionsbericht dem Vorstand, spätestens an der, der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorangehenden Vorstandssitzung, vorgelegt.
- 11.6 VALIDITAS haftet einzig und mit seinem ganzen Verbandsvermögen. Die Ausdehnung der Haftung auf einzelne Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 11.7 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

12 Sektionen

- 12.1 Mitglieder können in einzelnen Regionen oder Kantonen Sektionen bilden.
- 12.2 Die Bildung neuer Sektionen bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung VALIDITAS. Die Statuten und Reglemente der Sektionen sind dem Vorstand von VALIDITAS 60 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen und müssen von diesem genehmigt werden. Der Präsident der Sektion wird von der Mitgliederversammlung VALIDITAS gewählt.
- 12.3 Mitglieder der Sektionen sind gleichzeitig Mitglieder von VALIDITAS.

- 12.4 Die Sektionen haben die Aufgabe, den Zweck des Verbandes in ihrer Region zu intensivieren. Beschlüsse und Aktionen der Sektionen, welche von den Statuten VALIDITAS abweichen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes von VALIDITAS.

13 Teilnahme von Dritten an Veranstaltungen und Sitzungen von VALIDITAS

- 13.1 Bei einer engen Zusammenarbeit mit weiteren Verbänden ist VALIDITAS berechtigt, einen geeigneten Vertreter des Vorstandes zu deren Sitzungen zu entsenden, der ein Antrags-, aber kein Stimmrecht besitzt. Gleichzeitig ist VALIDITAS verpflichtet, deren Vertreter zu seinen Vorstandssitzungen zuzulassen, wobei dieser Vertreter ein Antrags-, aber kein Stimmrecht besitzt.
- 13.2 Der Entscheid einer Zusammenarbeit liegt beim Vorstand.

14 Korrespondenz, Verzeichnis und Adressen der Verbandsmitglieder

- 14.1 Die Korrespondenz zwischen den Mitgliedern kann mit E-Mail rechtsgültig erfolgen.
- 14.2 Einladungen und sonstige Benachrichtigungen an die Verbandsmitglieder werden an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Es obliegt den Mitgliedern des Verbands, den Vorstand ohne Verzug über Änderungen ihrer Adressen zu orientieren.
- 14.3 VALIDITAS führt ein Mitgliederverzeichnis, in welchem alle Mitglieder mit deren Daten aufgeführt sind.
- 14.4 Das Register kann je nach Entscheid des Vorstandes öffentlich gemacht werden. Jedes Mitglied erklärt sich bei Verbandsbeitritt mit einer Veröffentlichung (z.B. über Internet) der dem VALIDITAS bekannten Daten und Informationen einverstanden.

15 Schiedsgericht

- 15.1 Bei Streitigkeiten zwischen VALIDITAS und seinen Mitgliedern kann von beiden Parteien ein Schiedsgericht einberufen werden. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist am Ort, wo das Sekretariat geführt wird. Jede Partei bestimmt einen Vertreter, und diese wählen einen Obmann.

16 Auflösung

- 16.1 Im Falle einer Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens oder die Deckung eines allfälligen Verlustes.

Zürich, 29. Oktober 2013